

	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Grund für die Anpassung
Präambel	Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1994 (SGV NW S.124) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 27.11.1997 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:	Aktualisierung
§ 1 Aufgaben	Grundlagen für die Aufgabenstellung und Tätigkeit des Mädchenbeirates sind der Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz, das KJHG, insbesondere der § 9 Nr. 3 und die Bielefelder Rahmenrichtlinien zur Förderung der Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Ziel ist es, innovative geschlechtsdifferenzierte Ansätze in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern.	Grundlagen für die Aufgabenstellung und Tätigkeit des Mädchenbeirates sind der Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz, das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII), insbesondere der § 9 Nr. 3 und die Bielefelder Rahmenrichtlinien zur Förderung der Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Ziel ist es, innovative geschlechtsdifferenzierte Ansätze in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern.	Aktualisierung
§ 2 Mitglieder	<p>(1) Der Mädchenbeirat besteht aus 19 Mitgliedern. Es werden vom Jugendhilfeausschuß mit einfacher Mehrheit je eine Vertreterin der Jugendverbände der Wohlfahrtsverbände des öffentlichen Trägers der Gleichstellungsstelle der Regionalstelle Frau und Beruf und</p> <p>je eine Vertreterin der Arbeitsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • offene koedukative Kinder- und Jugendarbeit • Sport, Bewegung, Selbstbehauptung/Selbstverteidigung • Prävention von sexueller Gewalt • Fortbildung • offene Mädchenarbeit 	<p>(1) Der Mädchenbeirat besteht aus 18 stimmberechtigten und bis zu 2 beratenden Mitgliedern.</p> <p>(2) Es werden vom Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit je eine Vertreterin der Jugendverbände der Wohlfahrtsverbände des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und</p> <p>je eine Vertreterin der Arbeitsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • offene koedukative Kinder- und Jugendarbeit • Sport, Bewegung, Selbstbehauptung/Selbstverteidigung • Prävention von sexueller Gewalt • Fortbildung • offene Mädchenarbeit 	<p>Anpassung der Mitgliederzusammensetzung.</p> <p>Teilnahme der Gleichstellungsstelle i.R. ihrer Beteiligungsrechte, daher als beratendes Mitglied aufgenommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Mädchenberatung • Inobhutnahme • Wissenschaft/Forschung • Übergang Schule und Beruf • Arbeit mit Migrantinnen • Stationäre Erziehungshilfe • Drogen und Sucht • Schule • Kindertagesstätte <p>gewählt.</p> <p>(2) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.</p> <p>(3) Grundsätzliche Veränderungen in der Zusammensetzung des Mädchenbeirates bedürfen der Zustimmung des Rates.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mädchenberatung • Inobhutnahme • Wissenschaft/Forschung • Übergang Schule und Beruf • Arbeit mit Migrantinnen • Stationäre Erziehungshilfe • Drogen und Sucht • Schule • Kindertagesstätte • antirassistische Mädchenarbeit <p>als stimmberechtigte Mitglieder gewählt.</p> <p>(3) Als beratende Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird eine Vertreterin des Integrationsrates auf Vorschlag des Integrationsrates vom Rat gewählt und • Kann eine Vertreterin der Gleichstellungsstelle von der Leiterin der Gleichstellungsstelle benannt werden. <p>(4) Grundsätzliche Veränderungen in der Zusammensetzung des Mädchenbeirates bedürfen der Zustimmung des Rates.</p>	<p>Erweiterung des Arbeitsfeldes (wurde bisher bereits berücksichtigt)</p> <p>(s. Änderung Abs. 2 n.F.)</p> <p>Umsetzung der Beteiligung gemäß Satzung des Integrationsrates und Beschluss des Rates</p>
§ 3 Wahlzeit	<p>(1) Die Mitglieder des Mädchenbeirates werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates mit Stimmenmehrheit vom Jugendhilfeausschuß gewählt und üben ihre Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Mädchenbeirates durch den neu gewählten Jugendhilfeausschuß aus.</p> <p>(2) Abgewählte oder ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ersetzt.</p>	<p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Mädchenbeirates werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates mit Stimmenmehrheit vom Jugendhilfeausschuss gewählt und üben ihre Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Mädchenbeirates durch den neu gewählten Jugendhilfeausschuss aus.</p> <p>(2) Es werden keine Stellvertreterinnen gewählt bzw. benannt. Abgewählte oder ausgeschiedene Mitglieder werden durch</p>	<p>Anpassung auf neue Mitgliederstruktur</p> <p>Konkretisierung des Ist-Zustandes</p>

	<p>(3) Die Wahl zum Mitglied des Mädchenbeirates wird erst wirksam, wenn die gewählte Person diese Satzung durch Unterschrift anerkannt hat.</p> <p>(4) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Satzung, so kann es vom Jugendhilfeausschuß abgewählt werden.</p>	<p>Nachwahl bzw. -benennung ersetzt.</p> <p>(3) Die Mitglieder verpflichten sich, die in § 1 der Satzung genannten Ziele anzuerkennen und sich für die Aufgabenerledigung einzusetzen.</p> <p>(4) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Satzung, so kann es von demjenigen, der es gewählt bzw. benannt hat, von der Mitarbeit im Mädchenbeirat ausgeschlossen werden.</p>	<p>Umformulierung der Selbstverpflichtung</p> <p>Anpassung auf neue Mitgliederstruktur</p>
§ 4 Geschäfts- führung, Teilnahme an Sitzungen	<p>(1) Die Geschäftsführung wird durch die Gleichstellungsstelle der Stadt Bielefeld wahrgenommen.</p> <p>(2) Für Einladungen und Niederschriften zu den Sitzungen gilt die Geschäftsordnung des Rates.</p> <p>(3) Der Mädchenbeirat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachkundige Personen ohne Stimmrecht einladen.</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung wird durch die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bielefeld i.S. des § 70 Abs. 1 SGB VIII wahrgenommen.</p> <p>(2) Für das Verfahren des Mädchenbeirats gelten, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Der Mädchenbeirat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachkundige Personen ohne Stimmrecht einladen.</p>	<p>Anpassung an den Ist-Zustand, nachdem die Gleichstellungsstelle die Geschäftsführung von sich aus nieder gelegt hat.</p> <p>Redaktionelle Anpassung nach Vorlage der Satzung für den JHA</p>
§ 6 Arbeits- weise	<p>(1) Der Mädchenbeirat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter der Leitung der Altersvorsitzenden in geheimer Wahl die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin vertreten den Beirat im Jugendhilfeausschuß als beratendes Mitglied.</p>	<p>(1) Der Mädchenbeirat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder unter der Leitung der Altersvorsitzenden in geheimer Wahl die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin vertreten den Beirat im Jugendhilfeausschuß als beratendes Mitglied.</p>	<p>Anpassung aufgrund der geänderten Mitgliederstruktur</p>

§ 7 Sitzungs- gelder	Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe im Fachbeirat für Mädchenarbeit ehrenamtlich und ohne Entschädigung wahr.	Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe im Fachbeirat für Mädchenarbeit ehrenamtlich und ohne Entschädigung wahr. Entschädigungsansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.	Ergänzung, da aus der Funktion in anderen Gremien ein Entschädigungsanspruch bestehen kann.
§ 8 Inkrafttreten	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Zugleich tritt die Satzung des Fachbeirates für Mädchenarbeit der Stadt Bielefeld vom 27.11.1997 und die Geschäftsordnung des Fachbeirats für Mädchenarbeit außer Kraft.	Aufhebung der Geschäftsordnung, da die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates gelten (§ 4 Abs. 2.)